

Gebietsänderungsvereinbarung

Eingliederung der Gemeinde Schierke in die Stadt Wernigerode

Die Bürger der Gemeinde Schierke haben nach § 17 Abs. 1 und § 26 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. V. m. § 57 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt die Eingliederung durch Bürgerentscheid vom 16.03.2008 beschlossen.

Der Stadtrat von Wernigerode hat mit Beschluss vom 11.12.2008 der Eingliederung der Gemeinde Schierke in die Stadt Wernigerode nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Der Gemeinderat von Schierke hat am 18.12.2008 nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Wernigerode und die Gemeinde Schierke folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Schierke aufgelöst und in die Stadt Wernigerode eingegliedert. Die bisher selbstständige Gemeinde Schierke wird Ortsteil der Stadt Wernigerode. Diese Regelung wird in die Hauptsatzung der Stadt Wernigerode aufgenommen.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Schierke auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Wernigerode angerechnet.

2. Die Einwohner der Gemeinde Schierke haben im Verhältnis zur Stadt Wernigerode die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Wernigerode.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Wernigerode stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern des bisherigen Stadtgebietes zur Verfügung.

§ 3 Neuwahl des Stadtrates

1. Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.
2. Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 4 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Schierke gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles „Schierke“, darunter die Worte „Stadt Wernigerode“ und folgend „Landkreis Harz“ stehen.
3. Der Ortsteil und die Vereine in dem nunmehrigen Ortsteil dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 5 Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde Schierke wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der Gemeinde Schierke die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
2. Der Ortschaftsrat hat ein allgemeines Befassungsrecht sowie ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Schierke betreffen. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die Schierke betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

- die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Schierke betreffenden Angelegenheiten,
 - die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach Baugesetzbuch,
 - die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
3. Darüber hinaus wird für die Ortschaft Schierke unter Berücksichtigung des Haushaltsrechtes bis zum 31.12.2010 je eine Haushaltsstelle eingerichtet für folgende Ausgaben:
- 200 € für Ehrungen von Jubilaren ab mindestens 70 Jahren
 - 3.500 € zur Unterstützung der Schierker Vereine, allerdings nicht zur Verwendung für Nahrungs- und Genussmittel u. ä.

Ab dem 01.01.2011 kann der Ortsbürgermeister von Schierke wie andere Ortsbürgermeister unter gleichen Voraussetzungen auf den Verfügungsfonds des Oberbürgermeisters zurückgreifen; die Schierker Vereine profitieren sodann von der für Wernigerode und die Ortsteile beschlossenen Vereinsförderung.

4. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen des Ortsbürgermeisters und der Ortschaftsräte richtet sich nach der Satzung über die Aufwandsentschädigung, Erstattung von Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wernigerode (Entschädigungssatzung).
5. Abweichend von Abs. 4 erhält der ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Schierke für den Rest seiner Amtszeit i.S.v. § 58 Abs. 1b GO LSA weiter die bisherige Aufwandsentschädigung.

§ 6 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Wernigerode verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Schierke zu erhalten.
2. Die Stadt Wernigerode wird Bestand und Betrieb der in der **Anlage 1** genannten kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften der Gemeinde Schierke nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf gewährleisten.

Diese Verpflichtung der Stadt Wernigerode entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

3. Die Stadt Wernigerode unterstützt grundsätzlich die Betreuung von Kindern in Schierke.
4. Die Beschulung der Schierker Kinder soll im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf Wunsch der Eltern in Elbingerode oder Wernigerode erfolgen oder ggf. in einer wiedereröffneten Grundschule Schierke.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Wernigerode tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Schierke an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Schierke angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Schierke an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Wernigerode über.
2. Die von der Gemeinde Schierke abgeschlossenen Verträge ergeben sich aus der **Anlage 2**.
3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Schierke geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Wernigerode über. Hierzu wird zum Stichtag 30.06.2009 ein Anlagenachweis erstellt, aus dem die Bewertung zum Zeitwert hervorgeht. Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Schierke ergibt sich aus der **Anlage 3**.
4. Zeitnah vor In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung ist eine Inventur des beweglichen Vermögens durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Inventur sind in einer Inventarliste zu erfassen und der Stadt Wernigerode bis zum In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung zu übergeben.

§ 8 Ortsrecht

1. Im Gebiet der Gemeinde Schierke gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch Stadtrecht der Stadt Wernigerode wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Wernigerode hat spätestens bis zum 31.12.2013 zu erfolgen. Mindestens bis zu diesem Zeitpunkt soll im Beitragsrecht das wiederkehrende Beitragssystem gelten.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der Gemeinde Schierke nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Wernigerode nach entsprechender Verkündung, soweit diese Vereinbarung nichts anderes festlegt.

3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Wernigerode, die entsprechend anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Wernigerode verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Schierke betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 9 Haushaltsführung

1. Die Gemeinde Schierke wird vom Abschluss bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung finanzielle Verpflichtungen nur in dem Umfang eingehen, wie es der Haushalt ohne Kreditaufnahme zulässt. Dasselbe gilt für Vereinbarungen, die die Stadt Wernigerode über den 30.06.2009 hinaus verpflichten würden.
2. Das Gemeindevermögen wird durch Kassenbestandsaufnahme zum Zeitpunkt des 30.06.2009 ermittelt und von den beiden Kassenaufsichtsbeamten bestätigt.
3. Die für das Haushaltsjahr 2009 beschlossenen Haushaltssatzungen wirken bis zum 31.12.2009 fort.
4. Die Umsetzung der Schierker Haushaltssatzung, die Verwaltung und die sonstige öffentliche wie private Aufgabenerfüllung erfolgt ab dem 01.07.2009 durch die Stadtverwaltung Wernigerode. Sie ist berechtigt, diese Tätigkeiten ganz oder teilweise mit ihrer Zustimmung durch die Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz befristet bis zum 31.12.2009 weiter führen zu lassen. In diesem Fall verschieben sich die in § 7 Ziffer 3 und § 9 Ziffer 2 und 3 benannten Fristen bis längstens zum 31.12.2009.
5. Der Ortschaftsrat der Gemeinde Schierke wirkt entsprechend § 87 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2010, bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt Wernigerode mit. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel richtet sich für den Ortsteil Schierke nach der von der Stadt Wernigerode für das Haushaltjahr 2010 erlassenen Haushaltssatzung, in der Einnahmen und Ausgaben des Ortsteiles Schierke berücksichtigt werden.

§ 10 Abgaben

1. Ab dem 1.1.2010 gelten für den Ortsteil Schierke die Abgabenregelungen der Stadt Wernigerode.
2. Für die Straßenreinigung wird vereinbart, dass bis zum 31.12.2013 der längstmögliche Reinigungszyklus (derzeit 2 Wochen) festgesetzt wird.

§ 11 Tourismus/Wirtschaft

1. Die Stadt Wernigerode wird den Bestand der Touristeninformation entsprechend der Bedeutung Schierkes sichern und durch die Wernigerode Tourismus GmbH betreiben.
2. Der Eigenbetrieb „Kurbetrieb Schierke am Brocken“ wird zum 1.1.2010 aufgelöst. Die beiden Teile Kurverwaltung und Bauhof werden den entsprechenden Bereichen der Stadt Wernigerode bzw. der Wernigerode Tourismus GmbH bedarfsgerecht zugeordnet.
3. Die Touristeninformation in Schierke wird als eigene Haushaltsstelle innerhalb der Wernigerode Tourismus GmbH geführt. Einnahmen und Kosten werden entsprechend zugeordnet. Überschüsse sollen der Tourismusförderung in Schierke zugute kommen. Dabei soll die Marke „Schierke am Brocken“ als Marketinginstrument sinnvoll in den Auftritt der Wernigerode Tourismus GmbH integriert werden.
4. Die Kurtaxe in Schierke wird spätestens zum 01.01.2010 an das Niveau der Stadt Wernigerode angepasst. Die Gäste des Ortsteils Schierke werden den Gästen der Stadt Wernigerode und der anderen Ortsteile gleichgestellt.
5. Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden, soweit vorhanden, die Gewerbetreibenden des Ortsteiles Schierke gleichberechtigt berücksichtigt. Bei der Vergabe von Aufträgen für die Bedürfnisse des Ortsteils sind die dort ansässigen Gewerbetreibenden im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit Vorrang zu berücksichtigen, wenn sie die Leistungen oder Lieferungen nicht ungünstiger anbieten und insbesondere vergaberechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 12 Investitionen/Maßnahmen

1. Die Stadt Wernigerode wird die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung vorhandenen zweckgebundenen Rücklagemittel der Gemeinde Schierke entsprechend ihrer Zweckbestimmung einsetzen.
2. Die Stadt Wernigerode wird in Abstimmung mit der Wernigerode Tourismus GmbH unter Prüfung bestehender Konzepte ein finanziell tragbares Gesamtkonzept zur schrittweisen (touristischen) Förderung Schierke erstellen. Hierzu kommen unter anderem in Frage:
 - Eisstadion
 - Rennschlittenbahn
 - Erschließung Tourismusgebiet Winterberg entsprechend dem Konzept Schierke 2000
 - Bau eines Feuerwehrgerätehauses
 - Umbau Grundschule zur Kindertagesstätte

Weitere Baumaßnahmen und Investitionen werden unter Berücksichtigung des § 5 Abs.2 dieser Vereinbarung durch den Stadtrat in den folgenden Haushaltssatzungen festgelegt.

§ 13 Personalübergang

1. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Schierke (s. **Anlage 5**) richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Schierke wird ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Wernigerode vornehmen, soweit dies rechtlich möglich ist.
3. Die Übernahme von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz gemäß § 73 a GO LSA i.V.m. § 128 Abs. 4 Beamtenrechtrahmengesetz, der die einzugliedernde Gemeinde Schierke bis zu ihrer Eingliederung angehört, ist gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA in einer gesonderten Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.

§ 14 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Wernigerode obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schierke besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Wernigerode fort. Ihre Mitgliedschaft in der Löschgemeinschaft Bodfeld wird von der Stadt Wernigerode unterstützt.
3. Der bisherige Gemeindeführer wird für die Dauer seiner Amtszeit zum Ortswehrleiter der Ortschaft Schierke.

§ 15 Besondere Vereinbarungen

Werden auf Grund dieser Vereinbarung Rechtshandlungen erforderlich, sind diese gemäß § 19 Abs.2 GO LSA frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren. Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wernigerode gilt dies auch im Fall notwendiger Straßenumbenennungen.

§ 16
Regelung von Streitigkeiten

Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

Können Meinungsverschiedenheiten bis zum In-Kraft-Treten der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde – am 01.07.2009 in Kraft.

Schierke / Wernigerode, den 13.01.2009

Siegel

Siegel

Gemeinde Schierke
Der Bürgermeister

Stadt Wernigerode
Der Oberbürgermeister

Anlagen